

21. September 2011

GEF C

1 6 3 3

**Sonderschulheim Mätteli, Schöneggweg 60, 3053 Münchenbuchsee Sanierung Überwachungsanlage, Therapiebad, Erneuerung Wohngruppenküchen
Neue einmalige Ausgabe; mehrjähriger Verpflichtungskredit**

Der Stiftung Sonderschulheim Mätteli wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Kantonsbeitrag bewilligt.



1 Rechtsgrundlagen

- Sozialhilfegesetz (SHG) vom 11. Juni 2001, Artikel 60, Artikel 67 und Artikel 76 Absatz 1 und 2
- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) vom 26. März 2002, Artikel 43, Artikel 46 Absatz 1, Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 50 Absatz 3
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV), Artikel 148

Die Ausgabe liegt gemäss Artikel 76 Absatz 2 SHG in der abschliessenden Kompetenz des Regierungsrats.

2 Projekt

Sonderschulheim Mätteli, Schöneggweg 60, 3053 Münchenbuchsee, Sanierung Überwachungsanlage, Therapiebad, Erneuerung Wohngruppenküchen

3 Kosten

Sanierung Überwachungsanlage	CHF	152'000.-
Sanierung Therapiebad	CHF	918'000.-
Erneuerung Wohngruppenküchen	CHF	475'000.-
Honorare	CHF	230'000.-
Nebenkosten	CHF	25'000.-
Gesamtkosten Sanierungsmassnahmen	CHF	1'800'000.-
+ Bearbeitungsreserve	CHF	100'000.-
Total Anlagekosten	CHF	1'900'000.-

Preisstand: BFS-Index Hochbau Espace Mittelland vom April 2010, 121.6 Punkte

4 Finanzierung

Total Anlagekosten	CHF	1'900'000.-
./ Eigenmittel der Trägerschaft (à fonds perdu Beitrag)	CHF	200'000.-
Total Kantonsbeitrag höchstens	CHF	<u>1'700'000.-</u>

Der Betrag ist im Voranschlag enthalten.

5 Konto

Kreis Alters- und Behindertenamt Behindertenbereich Konto 565000, Produkt 916502001 (Angebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung und/oder einem spezifischen Integrationsbedarf).

6 Besondere Bestimmungen

6.1

Der Kantonsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung definitiv festgelegt. Die für die Bemessung des Kantonsbeitrags anrechenbaren Kosten werden auf höchstens CHF 1'700'000.- festgelegt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 6.8.

6.2

Der Kantonsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Kanton ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

Die bedingte Rückzahlungsfrist ist auf 25 Jahre befristet.

6.3

Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit geht zu Lasten des vorerwähnten Kontos und wird voraussichtlich durch folgende Zahlungsstranchen abgelöst:

2011	CHF	800'000.-
2012	CHF	900'000.--

6.4

Der à fonds perdu-Beitrag der Trägerschaft kann nicht über die Betriebsrechnung amortisiert und verzinst werden.

6.5

Die Arbeiten sind nach Massgabe des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Juni 2002 bzw. der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16. Oktober 2002 auszuschreiben und zu vergeben.

6.6

Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

6.7

Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion beansprucht werden.

6.8

Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis-oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Kantonsbeitrags höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Hochbaupreisindexe Espace Mittelland.

Ausgewiesene Unternehmerteuerung (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss "Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes" (KBOB).

6.9

Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheits- und Fürsorgedirektion und des kantonalen Amtes für Grundstücke und Gebäude zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Gesundheits- und Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Kantonsbeitrages. Anderweitige à fonds perdu-Beiträge, die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

An die Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

